

§. 23.

Da der volle Genuss der Gemeindevortheile durch die vollkommene Tragung aller im §. 21. aufgeführten Gemeindelasten bedingt ist, so haben jene Bürger, die nur eine oder die andere Art dieser Lasten tragen, auch nur einen verhältnissmässig geringern Antheil an den Gemeindevortheilen anzusprechen.

Beschränkung der
Genussrechte

§. 24.

Es soll indessen bei Behandlung solcher Gemeindeangehörigen, welche bei Erscheinung dieses Gesetzes gegen diese Grundsätze Gemeindevortheile geniessen, auf die in jeder Gemeinde bestehende bisherige Übung Rücksicht genommen und diesen Angehörigen, so ferne sie Gemeindebürger sind, ihre Genüsse bis zur zeitweisen Erlöschung belassen werden. Damit aber für die Zukunft sich diese Behandlung gleich bleibe, so lange die Genüsse noch dauern, und damit in vorkommenden Fällen ein Anhaltspunkt zur ämtlichen Entscheidung vorliege, hat jede Gemeinde binnen drei Monaten von Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes diese Übungen in einen schriftlichen Aufsatz zusammen zu tragen und dieselben mit einem genauen Verzeichnis der darnach behandelten zeitlichen Genussberechtigten zur Prüfung und Genehmigung unserer Hofkanzlei durch das Oberamt vorzulegen.

§. 25.

Die vorzüglichsten auf das Gemeindeeigentum Bezug nehmenden Gemeindebürgerrechte bestehen:

Rechte, die den
Gemeindebürgern
rücksichtlich des
Gemeindeeigenthums
zustehen.

- a) in dem Rechte, bei allenfälliger Auftheilung des Gemeindebodens auf einen verhältnissmässigen Theil;
- b) in dem Rechte auf einen verhältnissmässigen Theilbetrag von einem in die Gemeinde eingeflossenen und zur Theilung bestimmten Gelde;
- c) in dem Rechte auf einen verhältnissmässigen Antheil des vorhandenen zur Verthei-